

**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik  
Aktiengesellschaft,  
Leoben-Hinterberg**

**Bericht  
über die  
Prüfung des Konzernabschlusses  
zum 31. März 2011**

## Inhaltsverzeichnis

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung   | 1            |
| 2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses  | 4            |
| 2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie zum Corporate-Governance-Bericht | 4            |
| 2.2. Erteilte Auskünfte   | 4            |
| 2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB  | 4            |
| 3. Bestätigungsvermerk  | 5            |

## Anlagenverzeichnis

|  | <b>Anlage</b> |
|--|---------------|
| Konzernabschluss zum 31. März 2011                           | 1             |
| Konzernlagebericht   | 2             |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe | 3             |

An den  
Vorstand und die  
Mitglieder des Aufsichtsrates der  
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik  
Aktiengesellschaft  
Fabriksgasse 13  
8700 Leoben-Hinterberg

## BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. MÄRZ 2011

### 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juli 2010 der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben-Hinterberg, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. März 2011 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2011 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Auf Grund des § 245a Abs. 1 UGB hat die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben-Hinterberg, auf den Konzernabschluss zum 31. März 2011 die International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), angewendet.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die gesetzlichen Vorschriften sowie ergänzende Bestimmungen der Satzung eingehalten worden sind. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate-Governance-Bericht (§ 243b UGB) aufgestellt wurde.

**Geschäftsführer:** WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Catasta, StB Mag. Andrea Cerne-Stark, StB Mag. Sigrid Ganahl, WP/StB Dkfm. Franz Gogg, WP/StB Mag. Gerhard Helmreich, WP/StB Mag. Liane Hirner, WP/StB Mag. Karl Hofbauer, WP/StB Mag. Dr. Christian Kraetschmer, WP/StB Mag. Werner Krumm, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Christian Neuherz, WP/StB Mag. Peter Pessenlehner, WP/StB Mag. Gerhard Prachner, WP/StB Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann, WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Dipl.Ing. Mag. Friedrich Rödler, WP/StB Mag. Jürgen Schauer, WP/StB Mag. Johannes Schmidtbauer, WP/StB Mag. Helga M. Stangl, WP/StB Mag. Ute Unden-Schubert, WP/StB Mag. Kristina Weis, WP/StB Mag. Günter Wiltschek, WP/StB Mag. Felix Wirth  
**Sitz der Gesellschaft:** Wien; **Firmenbuch:** FN 88248 b, Handelsgericht Wien; **DVR:** 0656071; **UID:** ATU16124600; **WT:** 800834

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standards on Auditing (ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten uns der vom Vorstand vorgelegte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen sowie sonstige zweckdienliche Unterlagen und Belege aus dem Konzernrechnungswesen.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten anderen Abschlussprüfer eingesetzt:

| <b>Gesellschaft</b>   | <b>Wirtschaftsprüfer</b>  |
|---|---|
| AT&S India Private Limited, Nanjangud, Indien               | Price Waterhouse & Co., Bangalore, Indien   |
| AT&S (China) Company Limited, Shanghai, Volksrepublik China | PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Limited Company, Shanghai, Volksrepublik China |
| AT&S Asia Pacific Limited, Hongkong, Volksrepublik China    | PricewaterhouseCoopers, Hongkong, Volksrepublik China                                 |
| AT&S Korea Co., Ltd., Ansan-City, Südkorea                  | Samil PricewaterhouseCoopers, Seoul, Südkorea   |

Wir haben diesen Abschlussprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Arbeit der anderen Abschlussprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, entsprechend überwacht.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die konzernweiten internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Wir haben die Prüfung von Dezember 2010 bis Mai 2011 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, und 1010 Wien, Opernring 1, durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie zum Corporate-Governance-Bericht

Bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchungen sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Konzernlagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate-Governance-Bericht** gemäß § 243b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Konzernabschlussprüfung.

### 2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen konzernweiten Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### 3. Bestätigungsvermerk

#### **Bericht zum Konzernabschluss**

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben-Hinterberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. März 2011, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Konzerngesamtergebnisrechnung, die Konzerngeldflussrechnung und die Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das am 31. März 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Konzernanhang.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und für die Buchführung*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standardsregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen

Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### *Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. März 2011 sowie der Ertragslage des Konzerns und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2011 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind.

#### **Aussagen zum Konzernlagebericht**

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, den 9. Mai 2011

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Dr. Aslan Milla  
Wirtschaftsprüfer

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerks ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.